

Kreis  
Steinfurt

S 270

1339 Februar 15 [feria secunda proxima post dominicam Invocavit]. [62

Ludewicus, Bischof von Münster, bekundet, daß ehemals Graf Baldewinus in Benthem und sein Erstgeborener Graf Otto zur Sühne für begangene Übergriffe und zu einer ewigen Memorie ihrer Eltern das Patronatrecht über die Kirche zu Scuttorpe (Schüttorf) samt der Pfarrwohnung (dos) und gewissen Mansen mit Zustimmung des damaligen Bischofs und Domkapitels zu Münster und folgender Bestätigung durch römische Päpste dem Kloster in Rodis s. Marie übertragen hätten mit der Bestimmung, daß dies Kloster die Einkünfte dieser Kirche zu erheben und einen geeigneten Pfarrer einzusetzen haben solle; daß aber später ihre Nachfolger, die Grafen Ebertus und Johannes, diese Schenkung nicht beachtet und den weiland Wilhelmus Voet ohne Zustimmung des Klosters als Pfarrer in Scuttorpe eingesetzt und die Bestätigung desselben durch das Siegel des Konvents erzwungen hätten; dann aber hätten sie ihre ungerechte Tat bereut und in einem offenen Briefe widerrufen. Der Bischof bestätigt diese Erklärung der Grafen, bezeichnet die Ernennung des Wilhelm Voet als ungültig und verbietet bei Strafe des Bannes jede künftige Verletzung des dem Kl. Marienrode zustehenden Patronatrechtes über die Kirche zu Scuttorpe.

Orig. Siegel. IX. Kap. I. 67. Fehlerhafte Kopie in IV. 2.

270